

Klausuren für das 2. Examen

A 85 Aktenauszug – Anwaltsklausur Wirtschaftsrecht



ALPMANN SCHMIDT

Baustoffhandel Lenke ./ Sani-Bau-GmbH in Gründung

13.01.2014 Monika Geller/Günter Marschollek



Ringstraße 50
8713 Bremen

Bremen, den 02.12.2013

1) Vermerk:

Gemäß einer fernmündlichen Terminsabsprache erscheint Herr Gottfried Lenke, Inhaber der Firma Baustoffhandel Gottfried Lenke, Industriestraße 50–52, 28199 Bremen (0421/278496).

Herr Lenke schildert folgenden Sachverhalt:

Herr Lenke betreibt seit vielen Jahren einen Baustoffhandel.

Im März 2013 trat Herr Edgar Wöller als Geschäftsführer einer neu gegründeten Sani-Bau-GmbH, Hafenkai 47, 28217 Bremen, an ihn heran. Herr Wöller erklärte, dass die Sani-Bau-GmbH bei der Bremer Wohnungsgesellschaft mbH (Große Mühlenstraße 244, 28783 Bremen) Aufträge für verschiedene Bauvorhaben erhalten könne, und bat darum, entsprechende Baumaterialien, insbesondere Fliesen und Sanitäreinrichtungen, zu günstigen Bedingungen bei Herrn Lenke beziehen zu können; er erklärte dabei auch, dass er eine lang andauernde Geschäftsverbindung anstrebe. Herr Lenke ist auf dieses Angebot eingegangen und hat dann in der Folgezeit auch eine Reihe von Lieferungen mit der Sani-Bau-GmbH problemlos abgewickelt.

Seit September 2013 sind dann allerdings Zahlungsverzögerungen eingetreten, sodass sich die Zahlungsrückstände der Sani-Bau-GmbH inzwischen auf über 30.000 € (genau: 32.860 € Hauptforderung, per 29.10.2013) belaufen.

Mit Schreiben vom 15.11.2013 hat Herr Lenke die Sani-Bau-GmbH dringend um Zahlung gebeten, da er seinerseits seine Lieferanten auch bezahlen müsse.

Inzwischen hat Herr Lenke auch bereits Schwierigkeiten mit Lieferfirmen; so haben die Ziegelwerke AG Stade, Kanalstraße 227, 21683 Stade, von der Forderung gegen die Sani-Bau-GmbH einen Teilbetrag von 10.000 € gepfändet (Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Bremen vom 04.11.2013, 27 B 942/13).

Die Sani-Bau-GmbH hat daraufhin Herrn Lenke – zu seiner großen Überraschung – mit Schreiben vom 19.11.2013 mitgeteilt, dass die Gesellschaft noch nicht in das Handelsregister eingetragen worden sei, sondern entsprechend dem Beschluss an dem Gesellschafter-

vertrag beteiligten Gesellschafter aufgelöst werde und der bisherige Geschäftsführer Wöllner zum Liquidator bestellt worden sei. Zur Zeit könne die Sani-Bau-GmbH nach ihren eigenen Angaben nicht zahlen. Die Forderung von Herrn Lenke wird von der Sani-Bau-GmbH nicht bestritten.

Herr Lenke hat sich dann an die Bremer Wohnungsgesellschaft mbH gewandt, die aber mit Schreiben vom 26.11.2013 eine Zahlung u.a. mit der Begründung abgelehnt hat, dass sie bereits vollständig an die Sani-Bau-GmbH gezahlt habe. Dies hat Herr Wöllner auch fernmündlich bestätigt, die Sani-Bau-GmbH habe keine Forderungen mehr gegen die Bremer Wohnungsgesellschaft mbH.

Herr Lenke möchte nunmehr seine Forderung zwangsweise durchsetzen und bittet daher um entsprechende Beratung und ggf. Vertretung.

Soweit die Forderung von den Ziegelwerken AG Stade gepfändet worden ist, hat Herr Lenke sich mit dieser Firma dahin verständigt, dass er die gesamte Forderung geltend machen solle. Die Ziegelwerke AG Stade will sich nämlich nicht unmittelbar auf einen Prozess einlassen.

Mit Herrn Lenke habe ich als weiteren Besprechungstermin vereinbart: 13.12.2013, 17.30 Uhr. In diesem Termin soll nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage durch mich das weitere Vorgehen besprochen werden.

2) Besprechungstermin notieren: 13.12.2013, 17.30 Uhr.

3) Wiedervorlage: sofort.



Vermerk für die Bearbeiterin/den Bearbeiter:

Zur Vorbereitung des neuen Besprechungstermins am 13.12.2013 ist ein Gutachten über die Möglichkeiten und Erfolgsaussichten der Durchsetzung der Forderung des Mandanten zu erstellen.

Dieses Gutachten ist mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen abzuschließen.

Falls ein gerichtliches Vorgehen vorgeschlagen wird, ist eine entsprechende Klageschrift bzw. ein anderweitiger Schriftsatz zu entwerfen. Falls dazu geraten wird, von einer Verfolgung des Anspruchs abzusehen, sind die Erwägungen zu diesem Vorschlag in einem Schreiben an den Mandanten niederzulegen.

Von Herrn Lenke überreichte Unterlagen:

Lieferscheine und Rechnungen über die noch offenen Lieferungen an die Sani-Bau-GmbH über insgesamt 32.860 €.

Auf den Lieferscheinen ist auf der Vorderseite vermerkt, dass die Lieferungen zu den umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Baustoffhandel Lenke ausgeführt werden. Nr. 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat folgenden Wortlaut:

„Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises vor. Der Käufer ist berechtigt, die Waren im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern oder weiterzuverarbeiten; für diesen Fall tritt er bereits jetzt seine hierdurch entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer an die Verkäuferin ab.“



Firma Baustoffhandel Gottfried Lenke

Bremen, den 15.11.2013

Tel: 0421/278496

Fax: 0421/278497

Industriestraße 50-52, 28199 Bremen

An die
Sani-Bau-GmbH
Hafenkai 47

28217 Bremen

Sehr geehrter Herr Wöller,

zu meinem Bedauern muss ich feststellen, dass trotz Ihrer wiederholten Zusagen bisher noch keine weiteren Zahlungen auf unseren Konten eingegangen sind.

Da wir aber auch die Forderungen unserer Lieferanten bezahlen müssen und da die Ziegelwerke AG Stade – wie Sie ja wissen – bereits einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gegen uns erwirkt hat, muss ich Sie nunmehr dringend auffordern, unsere noch ausstehenden Forderungen bis spätestens zum 29.11.2013 auszugleichen.

Unsere Forderungen belaufen sich – einschließlich der gepfändeten Teilforderung – auf insgesamt 32.860 € (Hauptforderung per 29.10.2013).

Sollten wir bis zum 29.01.2013 keinen Eingang feststellen können, werden wir die Angelegenheit ohne weitere Mahnung unserem Anwalt übergeben.

Mit freundlichem Gruß!

Gottfried Lenke

Sani-Bau-GmbH

Hafenkai 47, 2817 Bremen

Bremen, den 19.11.2013

Firma
Baustoffhandel Gottfried Lenke
Industriestraße 50-52
28199 Bremen

Sehr geehrter Herr Lenke,

auf Ihr Schreiben vom 15.11.2013 muss ich Ihnen mitteilen, dass die Gesellschafter der Sani-Bau-GmbH inzwischen die Auflösung der Gesellschaft beschlossen haben.

Die Gesellschaft soll dementsprechend nicht mehr in das Handelsregister eingetragen werden; sie hat inzwischen auch ihren Geschäftsbetrieb eingestellt.

Durch den Gesellschafterbeschluss bin ich zum Liquidator der Gesellschaft bestellt worden.

Aber auch als Liquidator bin ich zur Zeit nicht in der Lage, Ihre berechtigten Forderungen auszugleichen.

Ich bin bemüht, die Außenstände der Gesellschaft einzuziehen. Erst wenn dies mit Erfolg geschieht, können Zahlungen an Sie geleistet werden. Konkrete Zusagen kann ich Ihnen heute aber leider noch nicht geben.

Mit freundlichem Gruß!



Edgar Wöller



Bremer Wohnungsgesellschaft mbH

Große Mühlenstraße 244, 28783 Bremen

26.11.2013

Firma
Baustoffhandel Gottfried Lenke
Industriestraße 50-52

28199 Bremen

Sehr geehrter Herr Lenke,

auf Ihre Anfrage vom 21.11.2013 teile ich Ihnen mit, dass die Bremer Wohnungsgesellschaft mbH keine Zahlungen an Sie leisten kann.

Wir haben vertragliche Beziehungen lediglich zur Sani-Bau-GmbH i.Gr. Aufgrund unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben wir mit der Sani-Bau-GmbH ein Abtretungsverbot vereinbart, sodass die von Ihnen geltend gemachte Abtretung nicht wirksam sein kann.

Im Übrigen haben wir aber auch ohnehin die Forderungen der Sani-Bau-GmbH inzwischen vollständig beglichen, sodass wir daher auch aus diesem Grunde nichts mehr schulden.

Mit freundlichem Gruß!



Ziegelwerke AG Stade

KANALSTR. 227
21683 Stade

Stade, den 29.11.2013

Firma
Baustoffhandel Gottfried Lenke
Industriestraße 50-52

28199 Bremen

Sehr geehrter Herr Lenke,

aufgrund unserer fernmündlichen Besprechung vom heutigen Tage bestätigen wir Ihnen, dass Sie die von uns gepfändete Teilforderung zusammen mit Ihrer Forderung gegen die Sani-Bau-GmbH. geltend machen sollen und werden.

Wir sehen nicht ein, dass wir nach den bisherigen erfolglosen Versuchen, unsere berechtigte Forderung beizutreiben, auch noch ein Prozess- und Kostenrisiko übernehmen sollen.

Wir wünschen Ihnen bei der Realisierung der Forderung viel Erfolg. Wir machen aber zugleich darauf aufmerksam, dass wir Sie bis zu einer Zahlung natürlich nicht aus Ihrer Haftung entlassen; sollten wir bis Ende des Jahres keine Zahlung erhalten, werden wir daher wieder unmittelbar gegen Sie vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen!

Raabe Juthe



ALPMANN SCHMIDT

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer des **Online-Klausurenkurses**,

seit Januar 2014 haben wir für Sie kostenfrei unser Serviceangebot erweitert. Sie können uns nun Ihre Klausurbearbeitung auch **bequem per E-Mail** an klausur@alpmann-schmidt.de zusenden. Die Korrektur erhalten Sie wie gewohnt auf dem Postweg.

Bitte beachten Sie: Ihre Ausarbeitung kann nur dann per E-Mail entgegengenommen werden, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind!

- **Teilnahme am Online-Klausurenkurs**
Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Postversand-Kurses, die ihre Ausarbeitungen per E-Mail einreichen möchten, können ihren Kurs zum 1. eines jeden Monats auf einen Online-Kurs umstellen lassen.
- **Gute Handgeschriebene (!) Ausarbeitung**
Maschinenschriftliche Ausarbeitungen können nicht angenommen werden, da der Kurs auf die Examensklausuren vorbereitet, die ebenfalls handschriftlich abgefasst werden müssen.
- **Ausarbeitung im E-Mail-Anhang als pdf-Datei**
Andere Dateiformate, insbesondere Fotoformate (z.B. JPEG), können ebenso wenig angenommen werden wie Dateien, die aus freigegebenen Webordnern (Dropbox oder andere Clouddienste) heruntergeladen werden müssen.
- **Gute Lesbarkeit der eingesandten Ausarbeitung**
- **Dateigröße max. 10 MB**
- **Name, Kundennummer und Klausurnummer im Betreff der E-Mail**
Nur auf diese Weise wird die Rücksendung der Ausarbeitung durch einwandfreie Zuordnung möglich.
- **eine Ausarbeitung pro E-Mail**
Sollten Sie mehrere Ausarbeitungen einsenden wollen, senden Sie bitte mehrere Mails.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir Ausarbeitungen, die von den o.g. Kriterien abweichen, nicht zur Korrektur annehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr AS-Team

27.01.2014 Monika Geller/Günter Marschollek

Anwaltsklausur: Wirtschaftsrecht

Vertrag mit Vor-GmbH; Haftung der Vorgesellschaft, der Gesellschafter, des Geschäftsführers; verlängerter Eigentumsvorbehalt; Abtretungsverbot; Prozessführungsbefugnis nach Pfändung

§§ 433, 399 BGB, § 11 GmbHG, § 354a HGB, §§ 50 ff., 829, 836 ZPO

Teil 1: Vorüberlegungen, Aktenlage

I. Aufgabe: Nach dem Bearbeitervermerk ist ein Gutachten verlangt. Das Gutachten ist nicht lediglich vorbereitend zu erstatten, sondern die zu erbringende Hauptleistung. Je nach Ergebnis des Gutachtens ist eine weiterführende praktische Leistung – Anträge an das Gericht oder Schriftsatz an den Mandanten – zu entwerfen.

Inhaltlich ergibt sich die Reichweite des Gutachtens aus dem Vermerk des Rechtsanwalts Reutenbach: Der Mandant möchte wissen, ob und ggf. wie er seine Zahlungsansprüche erfolgreich durchsetzen kann.

II. Aktenlage

Die Vielzahl der Daten lässt es sinnvoll erscheinen, die Aktenlage in einer Zeittafel zu strukturieren:

März 2013	Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit der noch nicht im Handelsregister eingetragenen Sani-Bau-GmbH, deren Geschäftsführer Edgar Wöller war, und Lieferung von Baumaterialien
September 2013	Entstehung von Zahlungsrückständen der Sani-Bau-GmbH i. Gr. für unter Eigentumsvorbehalt erfolgte Lieferungen von Baumaterialien
29.12.2013	Zahlungsrückstand der Sani-Bau-GmbH i. Gr. von 32.860 €
04.01.2013	Erwirkung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses durch die Lieferantin des Mandanten, die Ziegelwerke AG Stade, über 10.000 € hinsichtlich der Forderung des Mandanten gegen die Sani-Bau-GmbH i. Gr.
15.01.2013	Aufforderung der Sani-Bau-GmbH zur Zahlung durch den Mandanten
19.11.2013	Unterrichtung des Mandanten durch die Sani-Bau-GmbH i. Gr. über die Auflösung der Gesellschaft und Bestellung des bisherigen Geschäftsführer Wöller zum Liquidator und die Zahlungsunfähigkeit sowie Bestätigung des Zahlungsrückstandes
26.11.2013	Ablehnung einer Zahlung durch die Kundin der Sani-Bau-GmbH, die Bremer Wohnungsgesellschaft mbH, unter Hinweis darauf, dass Zahlung an die Sani-Bau-GmbH i. Gr. vollständig geleistet
29.11.2013	Mitteilung der Ziegelwerke AG Stade, dass Mandant seine Forderung zusammen mit der gepfändeten Teilforderung über 10.000 € geltend machen kann

III. Zielvorstellung des Mandanten und Aufbau: Der Mandant möchte seine Forderung aus Baustofflieferungen an die Sani-Bau-GmbH durchsetzen.

Als mögliche Anspruchsgegner kommen in Betracht:

- die nicht im Handelsregister eingetragene Sani-Bau-GmbH i.Gr.,
- ihr Geschäftsführer Wöller, der für die GmbH i.Gr. gehandelt hat,
- die Gesellschafter der GmbH i.Gr.,
- die Bremer Wohnungsgesellschaft mbH, die die Materialien von der Sani-Bau-GmbH i.Gr. erhalten hat.

Besonders bedeutsam für den Mandanten ist eine Haftung der Bremer Wohnungsgesellschaft mbH: Insoweit ist der Mandant nicht durch die von der Ziegelwerke AG Stade ausgebrachte Pfändung beschränkt, da diese Pfändung nur einen Anspruch des Mandanten gegen die Sani-Bau-GmbH i.Gr. betrifft. Außerdem scheint jedenfalls die Wohnungsgesellschaft solvent zu sein, was hinsichtlich der Sani-Bau-GmbH i.Gr. kaum der Fall sein wird und hinsichtlich der Gesellschafter und des Geschäftsführers Wöller nicht ersichtlich und eher zweifelhaft ist.

Die Untersuchung hat jedoch mit der Frage einer Haftung der Sani-Bau-GmbH i.Gr. zu beginnen, weil dies gewissermaßen die „Ausgangshaftung“ sein wird, von der sich eine Haftung der anderen möglichen Anspruchsgegner in irgendeiner Weise ableiten wird.

Teil 2: Lösungsskizze

I. Ansprüche des Mandanten (Teil 3)

1. gegen die Sani-Bau-GmbH i.Gr.: § 433 Abs. 2 BGB

a) Sani-Bau-GmbH als Vor-GmbH

aa) Vor-GmbH als Rechtspersönlichkeit eigener Art: partei- (und rechts-) fähig

bb) Sani-Bau-GmbH ist Vor-GmbH

cc) daher: kann Verpflichtete eines Kaufvertrages sein

b) Abschluss der Kaufverträge für die Sani-Bau-GmbH durch Wöller: als Geschäftsführer (entspr. § 35 GmbHG), jedenfalls über Duldungsvollmacht

c) Höhe der ausstehenden/geltend **zu machenden Kaufpreise: wird unstrittig sein**

d) Auflösung der Vor-GmbH: ohne Einfluss auf Kaufpreisanspruch und Bestand der Sani-Bau-GmbH

e) Ergebnis: Erfolgsaussicht für Kaufpreisanspruch

2. gegen den Geschäftsführer Wöller

a) nicht unmittelbar aus § 433 Abs. 2 BGB: Kaufvertrag mit Vor-GmbH

b) aber aus § 11 Abs. 2 GmbHG (für Anspruch gegen die Vor-GmbH)

aa) Voraussetzung: wie Geschäftsführer gehandelt: erfüllt

bb) Haftung im gleichen Umfang wie Vor-GmbH

cc) Haftung endet mit Entstehung (Eintragung) der GmbH: Sani-Bau-GmbH wird aber nicht mehr entstehen

c) daher: Haftung Wöller als Gesamtschuldner mit Vor-GmbH: Erfolgsaussicht

3. gegen die Gesellschafter der Sani-Bau-GmbH

a) grds. nur als Innenhaftung (Verlustdeckungshaftung) gegenüber der Vor-GmbH, keine Außenhaftung gegenüber deren Gläubigern: daher grds. insoweit auch keine Erfolgsaussicht für Mandanten



b) Ausnahme – Durchgriff gegen Gesellschafter – nur bei Vermögenslosigkeit der Vor-GmbH oder fehlendem Geschäftsführer: kann hier nicht eingreifen

4. gegen die Bremer Wohnungsgesellschaft

a) § 985 BGB, nein: Vorbehaltseigentum des Mandanten ist untergegangen

b) aus §§ 812, 951 BGB, nein: Leistung der Sani-Bau-GmbH (mit Rechtsgrund)

c) aus §§ 433 Abs. 2, 631 Abs. 1 BGB (Ansprüche der Sani-Bau-GmbH) aufgrund der Vorausabtretung dieser Ansprüche: Zwar Vorausabtretung wirksam (§ 354a S. 1 HGB), aber Wohnungsgesellschaft behauptet vollständige Zahlung an Sani-Bau-GmbH: Hat befreiende Wirkung (§ 354 S. 2 HGB), wird die Wohnungsgesellschaft voraussichtlich auch beweisen können: daher auch insoweit keine Erfolgsaussicht.

5. Anspruch aus § 816 Abs. 2 BGB gegen Sani-Bau-GmbH wegen Einzugs der Ansprüche gegen die Wohnungsgesellschaft: Nur bei Rücktritt von Kaufverträgen, der aber im Verhältnis zur Pfändung durch Ziegelwerke Stade problematisch wäre; aber auch wegen unmittelbarem Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB nicht erforderlich.

6. Ergebnis: Kaufpreisansprüche gegen Sani-Bau-GmbH i.Gr. und Wöllner erfolgversprechend

II. Vorgehensvorschläge (Teil 4)

1. Klage gegen Sani-Bau-GmbH

a) trotz schlechter Vermögensverhältnisse zweckmäßig, um in Außenstände und ggf. Verlustdeckungsansprüche gegen Gesellschafter vollstrecken können

b) soweit durch Ziegelwerke Stade gepfändet: gewillkürte Prozessstandschaft, zur Klage auf Leistung an die Ziegelwerke

2. Klage zugleich auch gegen Wöllner: §§ 59, 50 ZPO unproblematisch

3. an sich Mahnverfahren sinnvoll: schnelle Erlangung eines Vollstreckungstitels

4. Zinsen i.H.v. 8 Prozentpunkten (§§ 286, 288 BGB) – ggf. Erhöhung (§ 264 Nr. 2 ZPO)

5. zuständiges Gericht: Landgericht Bremen

6. Eilmaßnahmen? Kommen nicht in Betracht:

a) Zugriff auf gelieferte Materialien (Eigentumsvorbehalt) ersichtlich nicht mehr möglich

b) Arrestgrund gegen die Sani-Bau-GmbH; schlechte Vermögenslage allein kein Arrestgrund

c) Arrestantrag gegen Wöllner: ebenfalls nicht

d) Insolvenzantrag gegen die Sani-Bau-GmbH: bringt Mandanten nichts

Teil 3: Gutachten über die Möglichkeiten und Erfolgsaussichten der Durchsetzung der Forderung des Mandanten Lenke

I. Anspruch gegen die Sani-Bau-GmbH i.Gr.

Als Anspruchsgrundlage kommt § 433 Abs. 2 BGB in Betracht: Dies setzt voraus, dass die Kaufverträge über die Baumaterialien zwischen dem Mandanten und der Sani-Bau-GmbH i.Gr. zustande gekommen sind.

1. Bei der Sani-Bau-GmbH i.Gr. handelt es sich um eine sog. Vor-GmbH oder GmbH-Vorgesellschaft:

a) Die GmbH als solche entsteht zwar gemäß § 11 Abs. 1 GmbHG erst durch die Eintragung in das Handelsregister. Vom Abschluss des Gesellschaftsvertrages an besteht aber bereits die Vorgesellschaft, die auch bereits als solche am Rechtsverkehr teilnehmen, die durch ihren Geschäftsführer handeln und u.a. schuldrechtliche Verträge abschließen und die insoweit auch Träger von Rechten und Pflichten sein kann und dann entsprechend mit ihrem Gesell-

schaftsvermögen haftet.¹ Sie wird als eine Rechtspersönlichkeit eigener Art verstanden, mit u.a. voller aktiver und passiver Parteifähigkeit und Rechtsfähigkeit, soweit sie am Rechtsverkehr teilnimmt.²

Zu unterscheiden ist die Vorgesellschaft von einer Vorgründungsgesellschaft. Darunter ist eine gesellschaftliche Bindung künftiger GmbH-Gesellschafter vor Abschluss des eigentlichen GmbH-Gesellschaftsvertrages durch einen entsprechenden Vorvertrag zu verstehen.³ Für diese Gründungsgesellschaft gelten andere Grundsätze als zur Vorgesellschaft.

b) Hinsichtlich der Sani-Bau-GmbH i.Gr. ist bereits ein GmbH-Gesellschaftsvertrag geschlossen worden. Die Gesellschaft ist bereits im erheblichen Umfang im Geschäftsverkehr tätig geworden. Ihre Gesellschafter haben – wie aus dem Schreiben der Sani-Bau-GmbH i.Gr. vom 19.11.2013 folgt – inzwischen durch einen Gesellschafterbeschluss die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, sind also insoweit entsprechend den für Gesellschaftsverträge geltenden Regelungen tätig geworden. Dies alles lässt auf eine entsprechende gesellschaftsrechtliche Verfassung, d.h. das Vorliegen eines entsprechenden Gesellschaftsvertrages, schließen.

c) Daher: Die Sani-Bau-GmbH i.Gr. kann als solche Vertragspartnerin und Verpflichtete eines Kaufvertrages sein.

2. Das Zustandekommen der Kaufverträge mit der Sani-Bau-GmbH i.Gr. setzt voraus, dass für die Sani-Bau-GmbH i.Gr. entsprechend wirksam gehandelt und dass sie entsprechend wirksam verpflichtet worden ist. Dies kann nur durch den Geschäftsführer Wöller geschehen sein, falls er wirksam als Vertreter der Sani-Bau-GmbH i.Gr. gehandelt hat.

Wöller hat die Kaufverträge für die Sani-Bau-GmbH, also im Namen der Sani-Bau-GmbH i.Gr., abgeschlossen. Die Tatsache, dass Wöller nicht ausdrücklich im Namen der Vor-GmbH gehandelt hat, ist unerheblich, weil bei Falschbezeichnung des Vertragspartners bei betriebsbezogenen Rechtsgeschäften der wahre Rechtsträger verpflichtet wird. Dies war vorliegend die Vor-GmbH, die mit der erst mit Eintragung ins Handelsregister entstehenden GmbH identisch ist.⁴ Vertretungsmacht hat Wöller entsprechend § 35 GmbHG gehabt, wenn er Geschäftsführer der Sani-Bau-GmbH i.Gr. war. Das Handeln des Geschäftsführers verpflichtet die GmbH bzw. bei der Vorgesellschaft die Vor-GmbH (entsprechend § 36 GmbHG⁵).

Der Wirkungsbereich des Geschäftsführers einer Vor-GmbH betrifft zwar in erster Linie die Aufgabe, die Entstehung der GmbH zu fördern, d.h. die Voraussetzungen für die Eintragung im Handelsregister zu schaffen. Die Gesellschafter können aber auch bereits beschließen, vor der Eintragung den geplanten Geschäftsbetrieb aufzunehmen und den Geschäftsführer zu entsprechendem Handeln ermächtigen.⁶

Ob dies hier der Fall war, insbesondere aber auch, ob Wöller überhaupt von den Gesellschaftern der Vor-GmbH als Geschäftsführer bestellt war, ist dem Mandanten naturgemäß nicht bekannt. Es liegen nur entsprechende Erklärungen von Wöller selbst vor, die nicht auf ihre Richtigkeit überprüfbar sind, wenn auch natürlich viel für deren Richtigkeit spricht.

Da es sich bei dieser Vertretungsmacht aber um eine rechtsgeschäftliche Vollmacht handelt, können auch die Grundsätze der Anscheins- und Duldungsvollmacht eingreifen. Die Vorgesellschaft hat ersichtlich schon Bauaufträge in nicht unerheblichem Umfang übernommen und ausgeführt, also einen umfangreichen Geschäftsbetrieb aufgenommen, was den Gesellschaftern schon wegen des Umfangs und der Dauer dieser Tätigkeit nicht verborgen geblieben sein kann. Wenn die Gesellschafter der Aufnahme dieser Tätigkeit nicht widersprochen

¹ Allgemeine Ansicht, vgl. BGH, Urt. v. 31.03.2008 – II ZR 308/06, NJW 2008, 2441; 1997, 1957; Palandt/Sprau, 72. Aufl. 2013, § 705 BGB Rdnr. 5 m.w.N.; ausführlich dazu AS-Skript Gesellschaftsrecht, 16. Aufl. 2014, Rdnr. 369 ff.

² BGH, Urt. v. 23.10.2006 – II ZR 162/05, NJW 2007, 589; Palandt/Sprau § 705 BGB Rdnr. 5 m.w.N.

³ Vgl. Palandt/Sprau § 705 BGB Rdnr. 5; ausführlich dazu AS-Skript Gesellschaftsrecht, 16. Aufl. 2014, Rdnr. 369 ff.

⁴ BGH ZIP 1993, 320; 1994, 950; Hueck/Fastrich, 20. Aufl. 2013, § 11 GmbHG Rdnr. 12 ff., 22, 47 ff.

⁵ Vgl. Hueck/Fastrich § 11 GmbHG Rdnr. 18 ff.; Palandt/Sprau § 705 BGB Rdnr. 5.

⁶ U.a. BGH NJW 1983, 876; Hueck/Fastrich a.a.O., Rdnr. 19 ff.; nach weitergehender Ansicht ist die Vertretungsmacht des Geschäftsführers ohnehin unbeschränkt, u.a. Scholz/Karsten Schmidt, 11. Aufl. 2012, § 11 GmbHG Rdnr. 60.



und den ständigen Abschluss entsprechender Verträge zugelassen haben, ist zumindest eine entsprechende Duldungsvollmacht für den als Geschäftsführer handelnden Wöller anzunehmen.

Die Kaufverträge sind daher mit der Sani-Bau-GmbH i.Gr. als Vorgesellschaft zustande gekommen. Entsprechend ist die Vorgesellschaft auch zur Kaufpreiszahlung verpflichtet.

3. Die Höhe der noch ausstehenden Kaufpreise wird von der Sani-Bau-GmbH i.Gr. nicht bestritten, und da auch die Abschlüsse der Kaufverträge als solche nicht bestritten werden, wird die gerichtliche Geltendmachung insoweit unproblematisch sein. Es wird kaum anzunehmen sein, dass die Sani-Bau-GmbH i.Gr. überhaupt irgendwelche Einwendungen gegen die Kaufpreisansprüche des Mandanten geltend machen wird.

4. Die von den Gesellschaftern beschlossene Auflösung der Sani-Bau-GmbH i.Gr. hat auf die Kaufpreisansprüche keinen Einfluss. Durch den Auflösungsbeschluss wird lediglich die Liquidation der Vorgesellschaft eingeleitet,⁷ sodass die Vorgesellschaft – ohne Änderung ihrer Rechtsnatur – zu einer Gesellschaft in Liquidation wird.

5. Ergebnis: Hinsichtlich der Sani-Bau-GmbH i.Gr. können mit Erfolgsaussicht die Kaufpreisansprüche des Mandanten geltend gemacht werden.

II. Anspruch gegen den Geschäftsführer/Liquidator Wöller

1. Ein Anspruch unmittelbar aus § 433 Abs. 2 BGB kann gegen Wöller nicht bestehen, da Wöller die Kaufverträge nicht für sich, sondern im Namen der Vor-GmbH als deren Vertreter geschlossen hat. Da er Vertretungsmacht besessen und damit die Vor-GmbH auch verpflichtet hat, kann er auch nicht gemäß § 179 BGB als Vertreter ohne Vertretungsmacht haften.

2. Wöller kann aber gemäß **§ 11 Abs. 2 GmbHG** für die Kaufpreisverpflichtung der Vor-GmbH zu haften haben.

a) Die Handelndenhaftung gemäß § 11 Abs. 2 GmbHG setzt nach h.M. (nur) voraus, dass der Inanspruchgenommene als oder wie ein Geschäftsführer für die Vor-GmbH oder die künftige GmbH gehandelt hat.⁸ Dies trifft auf Wöller, der ausdrücklich als Geschäftsführer der Sani-Bau-GmbH i.Gr. die Kaufverträge mit dem Mandanten für die Sani-Bau-GmbH i.Gr. geschlossen hat, unproblematisch zu.

Diese Handelndenhaftung gemäß § 11 Abs. 2 GmbHG ist zwar für den Fall umstritten, dass der handelnde Geschäftsführer – wie hier – im Namen und mit Vertretungsmacht für die Vorgesellschaft gehandelt, da in diesem Fall ein wirksamer Vertrag mit der Vor-GmbH entsteht, sodass der Gläubiger einen haftenden Vertragspartner hat.⁹ Da Wöller aber nicht im Namen der Vor-GmbH, sondern ausdrücklich für die Sani-Bau-GmbH ohne Hinweis auf die fehlende Handelsregistereintragung und damit die fehlende Existenz dieser Gesellschaft gehandelt hat, greift die Handelndenhaftung nach § 11 Abs. 2 GmbHG jedenfalls aus diesem Grunde an,¹⁰ sodass offen bleiben kann, ob sie auch dann eingreifen würde, wenn er ausdrücklich im Namen der Vor-GmbH gehandelt hätte.¹¹

b) Der Handelnde haftet im gleichen Umfang wie die Vor-Gesellschaft auch.¹² Wöller haftet daher für die noch offen stehenden Kaufpreise.

c) Die Handelndenhaftung gemäß § 11 Abs. 2 GmbHG ist zwar beschränkt auf das Stadium der Vorgesellschaft und endet mit der Entstehung, also der Eintragung der GmbH.¹³ Die Sani-

⁷ Vgl. BGH, Urt. v. 31.03.2008, FN 1, Urt. v. 23.10.2006, FN 2.

⁸ Hueck/Fastrich § 1 GmbHG Rdnr. 47 ff.; Scholz/Karsten Schmidt § 11 GmbHG Rdnr. 101 ff., 107.

⁹ Abl. u.a. Roth in Roth/Altmeppen, GmbHG, 7. Aufl. 2012, § 11 GmbHG Rdnr. 21 ff.

¹⁰ Vgl. Roth in Roth/Altmeppen, GmbHG § 11 GmbHG Rdnr. 21 ff.

¹¹ Vgl. dazu auch Hueck/Fastrich § 11 GmbHG Rdnr. 48; Scholz/Karsten Schmidt § 11 GmbHG Rdnr. 94, 102, 104; dagegen früher BGHZ 65, 378, 381, 76, 320, 323; vgl. aber auch BGH NJW 1984, 2164; BAG, Urt. v. 25.01.2006 – 10 AZR 538/05, NZA 2006, 673.

¹² Scholz/Karsten Schmidt § 11 GmbHG Rdnr. 92.

¹³ BGHZ 80, 182; Hueck/Fastrich § 11 GmbHG Rdnr. 51, 53.

Bau-GmbH i.Gr. befindet sich jedoch noch in diesem Stadium und infolge des Auflösungsbeschlusses wird es zu einer Eintragung auch nicht mehr kommen.

3. Gegen Wöller können daher die Kaufpreisansprüche des Mandanten ebenfalls mit Erfolgsaussicht geltend gemacht werden, wobei Wöller neben der Vorgesellschaft – somit als Gesamtschuldner – haftet.

III. Anspruch gegen die Gesellschafter der Sani-Bau-GmbH i.Gr.,

deren Namen erforderlichenfalls noch ermittelt werden müssten.

1. Unmittelbare vertragliche Ansprüche des Mandanten können gegen die Gesellschafter nicht bestehen, da die Gesellschafter – mit Ausnahme des Geschäftsführers Wöller, wenn dieser auch Gesellschafter ist – nicht unmittelbar gegenüber dem Mandanten gehandelt haben. Wöller haftet aber bereits gemäß § 11 Abs. 2 GmbHG als Handelnder.

2. Fraglich ist aber, ob und inwieweit die Gesellschafter der Vor-GmbH für deren Verbindlichkeiten haften.

a) Nach der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 27.01.1997¹⁴ haften die Gesellschafter einer Vor-GmbH zwar unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Form einer bis zur Eintragung der Gesellschaft andauernden **Verlustdeckungshaftung**, aber grundsätzlich nur im Innenverhältnis **gegenüber der Gesellschaft**, nicht dagegen im Außenverhältnis gegenüber den Gesellschaftsgläubigern. Grundsätzlich kann daher nur die Gesellschaft die Gesellschafter bei Verlust in Anspruch nehmen, die Gläubiger können dagegen (nur) im Wege der Pfändung einen Verlustdeckungsanspruch der Gesellschaft gegen die Gesellschafter verwerten.¹⁵

Nach dieser Rechtsprechung ist eine unmittelbare Inanspruchnahme der Gesellschafter für den Mandanten nicht erfolgversprechend.

Zwar ist diese Rechtsprechung nicht unumstritten – im Schrifttum wird z.T. auch eine unbeschränkte gesamtschuldnerische Außenhaftung der Gesellschafter entsprechend § 128 HGB oder § 54 BGB angenommen¹⁶ –, aber da realistischere davon ausgegangen werden muss, dass das anzurufende Gericht der Rechtsprechung des BGH, die zudem im Schrifttum durchaus verbreitete Zustimmung erfahren hat,¹⁷ folgen wird, wird es keinen Erfolg versprechen, eine abweichende Auffassung zu vertreten.

b) Die Rechtsprechung lässt allerdings einen Durchgriff gegen die Gesellschafter dann zu, wenn die Vor-GmbH vermögenslos ist, insbesondere wenn sie keinen Geschäftsführer mehr hat.¹⁸ Aber auch diese Ausnahme wird für den Mandanten nicht erfolgversprechend geltend gemacht werden können. Denn zum einen ist nach wie vor ein Geschäftsführer, jetzt als Liquidator, vorhanden, sodass die Vor-GmbH noch handlungsfähig ist und Verlustdeckungsansprüche gegen die Gesellschafter noch selbst durchsetzen kann. Zum anderen wird auch eine Vermögenslosigkeit der Vor-GmbH jedenfalls nicht bewiesen werden können, da sie nach Angaben des Liquidators Wöller noch Außenstände hat.

IV. Anspruch gegen die Bremer Wohnungsgesellschaft mbH?

Die Sani-Bau-GmbH i.Gr. hat die von dem Mandanten bezogenen Materialien für Aufträge der Wohnungsgesellschaft verwendet. Die Materialien sind also an die Wohnungsgesellschaft gelangt.

1. Ein Anspruch aus § 985 BGB kann für den Mandanten – der sich das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises durch die Sani-Bau-GmbH i.Gr. vorbehalten hatte – nicht mehr bestehen, da die Wohnungsgesellschaft inzwischen das Eigentum an den Materialien erlangt hat.

¹⁴ BGHZ 134, 333 = NJW 1997, 1507; vgl. auch BAG, Urt. v. 25.01.2006 – 10 AZR 238/05, NZA 2006, 673 und Beuthien WM 2013, 1485.

¹⁵ BGH a.a.O., FN 12; Palandt/Sprau § 705 BGB Rdnr. 5 m.w.N.

¹⁶ U.a. Scholz/Karsten Schmidt § 11 GmbHG Rdnr. 82; Lutter/Bayer, 17. Aufl. 2009, § 11 GmbHG Rdnr. 15.

¹⁷ U.a. Hueck/Fastrich § 11 GmbHG Rdnr. 24 ff.; Palandt/Sprau § 705 BGB Rdnr. 5.

¹⁸ Vgl. BGH, a.a.O., FN 12; BAG, a.a.O., FN 12.



Durch Übereignung seitens der Sani-Bau-GmbH i.Gr., der dies im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes gestattet war, oder durch Verbindung gemäß § 946 BGB durch Einbau seitens der Sani-Bau-GmbH i.Gr.

2. Ein Bereicherungsanspruch aus § 812 BGB oder auch aus § 951 BGB kann sich daraus für den Mandanten gegen die Wohnungsgesellschaft nicht ergeben, da es sich im Verhältnis zur Wohnungsgesellschaft um eine Leistung der Sani-Bau-GmbH i.Gr. gehandelt hat, die mit Rechtsgrund erfolgt ist.¹⁹

3. Die Sani-Bau-GmbH i.Gr. hat im Zusammenhang und auch aufgrund der Verwendung der bis dahin im Eigentum des Mandanten stehenden Baumaterialien ihrerseits Zahlungsansprüche gegen die Wohnungsgesellschaft aus §§ 433 Abs. 2, 631 Abs. 1 BGB erlangt, die aufgrund der Vorausabtretung in den Kaufverträgen des Mandanten mit der Sani-Bau-GmbH i.Gr. (verlängerter Eigentumsvorbehalt) in Höhe des Kaufpreisanspruches gegen die Sani-Bau-GmbH i.Gr. auf den Mandanten übergegangen sein könnten.

a) Die Voraussetzungen einer solchen Forderungsabtretung sind im Verhältnis des Mandanten zur Sani-Bau-GmbH i.Gr. erfüllt.

b) Das von der Wohnungsgesellschaft nach ihren Angaben mit der Sani-Bau-GmbH i.Gr. vereinbarte Abtretungsverbot steht gemäß § 354a S. 1 HGB der Abtretung an den Mandanten nicht entgegen, da die Verträge, aufgrund derer die Sani-Bau-GmbH i.Gr. diese Ansprüche gegen die Wohnungsgesellschaft erlangt hat, sowohl für die Wohnungsgesellschaft als auch für die Sani-Bau-GmbH i.Gr., die bereits einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb aufgenommen hat, schon aufgrund ihrer Rechtsnatur als Handelsgesellschaften (§ 13 Abs. 3 GmbHG²⁰) Handelsgeschäfte i.S.d. § 343 HGB waren.

Die somit auf den Mandanten übergegangenen Vergütungsansprüche der Sani-Bau-GmbH i.Gr. sind jedoch nach Darstellung der Wohnungsgesellschaft – was diese sicher auch bei einer gerichtlichen Inanspruchnahme einwenden wird – von der Wohnungsgesellschaft vollständig bezahlt worden und daher gemäß § 362 BGB untergegangen. Denn gemäß § 354a S. 2 HGB hat die Zahlung an den bisherigen Gläubiger, hier also an die Sani-Bau-GmbH i.Gr., für die Wohnungsgesellschaft schlechthin befreiende Wirkung, und zwar selbst dann, wenn die Wohnungsgesellschaft die Vorausabtretung gekannt haben sollte.²¹

Diese Erfüllung ist zwar im Streitfall von der Wohnungsgesellschaft zu beweisen, aber es wird realistischerweise davon ausgegangen werden müssen, dass die Wohnungsgesellschaft diesen Beweis – aufgrund ihrer Unterlagen – führen können wird, zumal auch Wöllner, auf den sich die Wohnungsgesellschaft entsprechend auch als Zeugen berufen wird, dies dem Mandanten so bestätigt hat.

Ein Vorgehen gegen die Wohnungsgesellschaft verspricht daher keinen Erfolg.

V. Aus der zu IV. 3. dargestellten Forderungsabtretung ergibt sich für den Mandanten ein weiterer Anspruch gegen die Sani-Bau-GmbH i.Gr. aus § **816 Abs. 2 BGB**, da die Sani-Bau-GmbH i.Gr. infolge der Vorausabtretung in deren Umfang als Nichtberechtigte eine dem Mandanten zustehende Forderung wirksam eingezogen hat.

Der Geltendmachung dieses Anspruchs steht aber Folgendes entgegen:

Die Vorausabtretung ist Teil des Eigentumsvorbehalts des Mandanten. Der Eigentumsvorbehalt dient dem Verkäufer zur Sicherung seiner Kaufpreisforderung. Dies gilt nicht nur für das unmittelbar vorbehaltene Eigentum, sondern auch für den verlängerten Eigentumsvorbehalt, also auch für die bei einer Weiterveräußerung durch den Vorbehaltskäufer an die Stelle des Eigentums getretene Forderung, die daher als eine Sicherungsabtretung anzusehen ist. Da-

¹⁹ Vgl. BGHZ 56, 228; BGH NJW-RR 1991, 343; Palandt/Bassenge § 951 BGB Rdnr. 5; h.M.

²⁰ Vgl. Hueck/Fastrich § 11 GmbHG Rdnr. 13.

²¹ Vgl. Baumbach/Hopt, HGB, 35. Aufl. 2012, § 354a HGB Rdnr. 2.

her kann der Vorbehaltsverkäufer nur nach Maßgabe des Sicherungszwecks über das Eigentum bzw. über die an dessen Stelle getretene Forderung verfügen.²²

Der Vorbehaltskäufer hat aufgrund des Kaufvertrages ein Recht zum Besitz an der Sache, das er gemäß § 986 BGB einem Herausgabeanspruch des Vorbehaltsverkäufers aus § 985 BGB entgegenhalten kann und das erst dann entfällt, wenn der Vorbehaltsverkäufer – etwa bei Zahlungsverzug – von dem Kaufvertrag zurückgetreten ist (§ 449 BGB²³). Das bedeutet entsprechend, dass der Mandant auf die vorausabgetretene Forderung – und daher auch auf § 816 Abs. 2 BGB – grundsätzlich erst dann zurückgreifen kann, wenn er von dem Kaufvertrag zurückgetreten ist.

Ein Rücktritt des Mandanten von den Kaufverträgen mit der Sani-Bau-GmbH i.Gr. würde aber der von der Ziegelwerke AG Stade in einen Teil der Kaufpreisforderungen gegen die Sani-Bau-GmbH i.Gr. ausgebrachten Pfändung widersprechen, da dadurch die gepfändeten Kaufpreisansprüche untergehen könnten: Dem Mandanten ist jedoch jede Verfügung über die gepfändeten Forderungen untersagt, und daher würden erhebliche Bedenken bestehen, einen Rücktritt von den Kaufverträgen zu erklären, weil dies zu erheblichen Komplikationen im Verhältnis zur Ziegelwerke AG Stade führen könnte.

Der Mandant bedarf aber auch eines Anspruchs gegen die Sani-Bau-GmbH i.Gr. aus § 816 Abs. 2 BGB nicht, da er bereits die dargelegten – unproblematischen – Kaufpreisansprüche gegen die Sani-Bau-GmbH i.Gr. mit Erfolgsaussicht geltend machen kann.

Daher sollte nur auf diese Kaufpreisansprüche abgestellt, die Frage eines Anspruches aus § 816 Abs. 2 BGB dagegen nicht weiter verfolgt werden.

VI. Ergebnis: Der Mandant kann mit Erfolgsaussicht gegen die Sani-Bau-GmbH i.Gr. Kaufpreisansprüche aus § 433 Abs. 2 BGB geltend machen, für die gemäß § 11 Abs. 2 GmbHG auch der Geschäftsführer und Liquidator Wöller haftet, der daher ebenfalls mit Erfolgsaussicht in Anspruch genommen werden kann.

Teil 4: Vorschläge für das weitere Vorgehen des Mandanten:

I. Klage gegen die Sani-Bau-GmbH i.Gr. auf Zahlung der noch offen stehenden Kaufpreise. Die Sani-Bau-GmbH i.Gr. ist – wie bereits ausgeführt – als GmbH-Vorgesellschaft aktiv und passiv voll parteifähig, woran sich durch die beschlossene Auflösung nichts geändert hat. Sie kann daher als solche verklagt werden.

1. Auch wenn die Vermögensverhältnisse der Sani-Bau-GmbH i.Gr. eine unmittelbare Durchsetzung eines Titels problematisch erscheinen lassen, ist die Klage gegen die Sani-Bau-GmbH i.Gr. zweckmäßig, weil mit einem Urteil gegen sie

a) in die noch ausstehenden Forderungen der Sani-Bau-GmbH i.Gr. gegen ihre Kunden vollstreckt werden kann. Denn nach Angaben von Wöller hat die Sani-Bau-GmbH i.Gr. noch Außenstände, auf die dann zugegriffen werden kann, ohne dass sie noch von Wöller zur Befriedigung anderer Gläubiger verwendet werden könnten,

b) die etwaigen Verlustdeckungsansprüche der Vorgesellschaft gegen die Gesellschafter gepfändet und durchgesetzt werden können (s.o. III. 2. a).

2. Die Tatsache, dass die Ziegelwerke AG Stade die Kaufpreisforderungen gegen die Sani-Bau-GmbH i.Gr. zu einem Teilbetrag von 10.000 € gepfändet und zur Einziehung überwiesen erhalten hat, wodurch sie gemäß §§ 829, 835, 836 ZPO die Einziehungsbefugnis erlangt, der Mandant sie verloren hat, steht der Klageerhebung im vollen Umfang nicht entgegen. Denn der Vollstreckungsgläubiger kann den Vollstreckungsschuldner zur gerichtlichen Geltendmachung der Forderung ermächtigen – Prozessführungsbefugnis in gewillkürter Prozessstandschaft (Rückermächtigung²⁴). Dies ist seitens der Ziegelwerke AG Stade geschehen (s. ihr Schreiben an den Mandanten vom 29.11.2013). Das erforderliche eigene rechtsschutzwürdi-

²² Palandt/Grüneberg § 398 BGB Rdnr. 23 ff.

²³ Vgl. Palandt/Weidenkaff § 449 BGB Rdnr. 26.

²⁴ BGH NJW 1986, 423; Zöller/Vollkommer, ZPO, 30. Aufl. 2014, vor § 50 Rdnr. 49.



ge Interesse des Mandanten als Prozessstandschafter zur gerichtlichen Geltendmachung der Forderung ergibt sich bereits daraus, dass der Mandant durch eine Durchsetzung der Forderung zugunsten der Ziegelwerke AG Stade entsprechend von seiner titulierten Verbindlichkeit gegenüber der Ziegelwerke AG Stade befreit wird.

Der Klageantrag muss im Umfang der Pfändung auf Zahlung an die Ziegelwerke AG Stade gerichtet werden, da die Ziegelwerke AG Stade den Mandanten wohl nur zur Geltendmachung der gepfändeten Forderung, nicht auch zu deren Einziehung ermächtigt haben.²⁵

3. Auf die (fällige) Hauptforderung von 32.860 € sollten jedenfalls gemäß §§ 286, 288 Abs. 2 BGB **Verzugszinsen** i.H.v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz – auch in dieser unbezifferten Form²⁶ – jedenfalls ab dem 02.12.2013 (erster Werktag nach Ablauf der der Sani-Bau-GmbH i.Gr. bis Freitag, dem 29.11.2013 gesetzten Frist) verlangt werden. Ein etwaiger früherer Verzugsbeginn gemäß den Zeitpunkten der Erteilung der offenen Rechnungen (§ 286 Abs. 3 BGB) und ein etwaiger höherer Zinsschaden des Mandanten können noch ermittelt/erfragt werden; der Klageantrag kann dann ggf. noch im Rechtsstreit unproblematisch erhöht werden (§ 264 Nr. 2 ZPO).

4. Zuständiges Gericht für diese Klage ist das Landgericht Bremen (§§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG, §§ 13, 17, 29 ZPO).

II. Klage zugleich auch gegen den Geschäftsführer/Liquidator Wöller,

als Gesamtschuldner mit der Sani-Bau-GmbH i.Gr.; die Voraussetzungen für eine entsprechende Streitgenossenschaft auf der Beklagtenseite gemäß §§ 59, 60 ZPO liegen unproblematisch vor, weil beide Beklagten aus denselben tatsächlichen und rechtlichen Gründen – dem Abschluss der Kaufverträge für die Sani-Bau-GmbH i. Gr. durch Wöller als Geschäftsführer – in Anspruch genommen werden.

III. In der Praxis wäre allerdings auch zu erwägen, ob – da jedenfalls die Sani-Bau-GmbH i.Gr., möglicherweise auch Wöller die Ansprüche des Mandanten nicht bestreiten und sich daher aller Wahrscheinlichkeit nach auch nicht im Prozess verteidigen werden – nicht mittels einer Klage, sondern mittels **Mahnbescheidsanträgen** als unter diesen Umständen schnellsten und kostengünstigsten Weg zur Erlangung eines Vollstreckungstitels vorgegangen werden sollte, wofür viel sprechen wird.

Durch den Bearbeitungsvermerk ist zwar für den Fall einer gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen der Entwurf einer Klageschrift vorgeschrieben; gleichwohl sollte darauf hingewiesen werden, dass hier auch die Erwirkung von Mahnbescheiden in Betracht kommt – um so zu zeigen, dass diese praktische Erwägung gesehen worden ist.

IV. Eilmaßnahmen zur Sicherung der Ansprüche des Mandanten kommen nicht in Betracht:

1. Da die von dem Mandanten an die Sani-Bau-GmbH i.Gr. gelieferten Baumaterialien offensichtlich inzwischen vollständig ausgeliefert und verbaut worden sind, ist ein auf den Eigentumsvorbehalt – und entsprechende Rücktrittserklärung vom Kaufvertrag (s.o.)– gestützter Antrag auf eine einstweilige Verfügung auf Herausgabe an einen Sequester nicht (mehr) sinnvoll.

2. Ein Antrag auf Erlass eines Arrestes gegen die **Sani-Bau-GmbH i.Gr.** – um dann gemäß § 930 ZPO Zugriff auf ihre etwa (noch) vorhandenen Vermögenswerte, insbesondere auf die nach Mitteilung von Wöller vorhandenen Forderungen gegen Dritte (Außenstände), nehmen zu können – ist bereits deshalb nicht erfolgversprechend, weil nach der Rechtsprechung des BGH,²⁷ auf die sich der Anwalt einstellen muss, eine schlechte Vermögenslage allein noch keinen Arrestgrund i.S.d. § 917 ZPO bedeutet. Die Tatsache, dass die GmbH i.Gr. ihre Geschäftstätigkeit eingestellt hat, bedeutet ebenfalls keine (weitere) Verschlechterung ihrer

²⁵ S. Zöller/Vollkommer vor § 50 Rdnr. 53, 47; Thomas/Putzo/Hüßtege, 34. Aufl. 2013, § 51 ZPO Rdnr. 39.

²⁶ Palandt/Heinrichs § 288 BGB Rdnr. 7.

²⁷ BGH NJW 1996, 321, 324.

Vermögenslage, allenfalls eine Auswirkung der bestehenden Situation. Zudem sind die Außenstände der Sani-Bau-GmbH, insbes. deren Schuldner, dem Mandanten nicht bekannt, sodass ihre Pfändung ohnehin nicht erreicht werden könnte.

Kenntnis der Außenstände – und dann ihre Pfändung – kann erst über eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO erreicht werden, was aber gerade zunächst die Wirkung eines vollstreckbaren Zahlungstitels (und grds. eines erfolglosen Vollstreckungsversuchs) voraussetzt.

3. Ein Arrestantrag gegen **Wöller** persönlich ist ebenfalls nicht erfolgversprechend: Seine Vermögensverhältnisse, die nicht einmal für sich allein bedeutsam wären (s.o.), sind nicht bekannt. Dass er irgendwelche Maßnahmen zur Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse – oder auch der Vermögensverhältnisse der GmbH – beabsichtigt, ist weder ersichtlich noch könnte dies dargelegt oder gar glaubhaft gemacht werden.

4. Ein **Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen die Sani-Bau-GmbH i.Gr.**, die als Gründungs- bzw. Liquiditätsgesellschaft entspr. § 11 Abs. 1 InsO insolvenzfähig ist,²⁸ würde dem Mandanten keine Sicherung wegen seiner Ansprüche bringen, sondern allenfalls eine Konkurrenz etwaiger anderer Gläubiger der GmbH in Bezug auf deren Außenstände bzw. andere Vermögenswerte. Es ist für den Mandanten wichtiger, möglichst bald einen Vollstreckungstitel zu erreichen, aus dem gegen die Sani-Bau-GmbH i. Gr. vorgegangen werden kann (was in der Praxis daher Anlass geben würde, zunächst im Mahnverfahren vorzugehen).

Teil 5: Entwurf einer Klageschrift

Bernd Reutenbach
Rechtsanwalt

An das
Landgericht

Bremen

Klage

des Kaufmanns Gottfried Lenke, Inhaber der Firma Baustoffhandel Gottfried Lenke, Industriestraße 50–52, 28199 Bremen,

Klägers,

– Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bernd Reutenbach in Bremen –

gegen

1) die Sani-Bau-GmbH in Gründung, vertreten durch ihren Liquidator Kaufmann Edgar Wöller, Hafenkai 47, 28217 Bremen,

Beklagte zu 1),

2) den Kaufmann Edgar Wöller, Hafenkai 47, 28217 Bremen,

Beklagter zu 2).

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage gegen die Beklagten mit dem Antrag, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,

1) an den Kläger 22.860 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 02.12.2013 zu zahlen,

²⁸ Vgl. Uhlenbruck/Hirte, InsO, 13. Aufl. 2010, § 11 Rdnr. 38, 45.



- 2) an die Ziegelwerke AG Stade, Kanalstraße 227, 21683 Stade, 10.000 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 02.12.2013 zu zahlen.

Ferner beantrage ich für den Fall, dass die Beklagten bei Anordnung eines schriftlichen Vorverfahrens nicht rechtzeitig eine Verteidigungsabsicht anzeigen, den Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Verfahren.

In der Klausur aber auch zeitsparend einfach: Ich stelle auch den Antrag gemäß § 331 Abs. 3 ZPO.

Gegen eine Entscheidung des Rechtsstreits durch den Einzelrichter bestehen keine Bedenken.

Begründung

Der Kläger betreibt einen Baustoffhandel.

Im März 2013 trat die Beklagte zu 1), die sich mit dem Einbau von Sanitäreinrichtungen in Bauvorhaben befasst, durch den Beklagten zu 2), ihren damaligen Geschäftsführer und jetzigen Liquidator, an den Kläger wegen der Lieferung entsprechender Baumaterialien, insbesondere Fliesen und Sanitäreinrichtungen, heran. Der Beklagte zu 2) erklärte, dass die als Sani-Bau-GmbH i.Gr. bezeichnete Beklagte zu 1) Aufträge von der Bremer Wohnungsgesellschaft mbH erhalten könne. Dass die Beklagte zu 1) noch nicht im Handelsregister eingetragen wurde, teilte der Beklagte zu 2) nicht mit.

In der Folgezeit kam es dann zu regelmäßigen Lieferungen von Baumaterialien durch den Kläger an die Beklagte zu 1).

Der Kläger hat diesen Lieferungen seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde gelegt, deren Nr. 9 folgenden Wortlaut hat:

„Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an den verkauften Waren bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises vor. Der Käufer ist berechtigt, die Waren im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern oder weiterzuverarbeiten; für diesen Fall tritt er bereits jetzt seine hierdurch entstehenden Forderungen an die Verkäuferin ab.“

Während die ersten Lieferungen von der Beklagten zu 1) pünktlich bezahlt wurden, traten ab September 2013 Zahlungsverzögerungen auf. Inzwischen belaufen sich die Zahlungsrückstände auf 32.860 € (Stand: 29.10.2013).

Beweis: die anliegenden Lieferscheine und Rechnungen.

Diese Rückstände hat die Beklagte zu 1) in der Vorkorrespondenz auch nicht bestritten. Sie hat vielmehr mit Schreiben vom 19.11.2013 mitgeteilt, dass ihre Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft beschlossen und den Beklagten zu 2) zum Liquidator bestellt hätten. Sie sei zur Zeit nicht in der Lage, die Forderungen des Klägers auszugleichen, werde aber nach einem Einzug von Außenständen Zahlung leisten können.

Beweis: das anliegende Schreiben der Beklagten zu 1) vom 19.11.2013.

Der Kläger hat daraufhin aufgrund seines Eigentumsvorbehalts von der Bremer Wohnungsgesellschaft mbH Zahlung verlangt, die diese jedoch mit Schreiben vom 26.11.2013 abgelehnt hat, u.a. auch deshalb, weil sie bereits die Forderungen der Beklagten zu 1) vollständig beglichen habe.

Beweis: das anliegende Schreiben der Bremer Wohnungsgesellschaft mbH vom 26.11.2013.

Wenn so der Kläger aber trotz des mit der Beklagten zu 1) vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehalts keine Ansprüche gegen die Kundin der Beklagten zu 1) geltend machen kann, muss er sich nach wie vor an die Beklagte zu 1) als seine Vertragspartnerin halten. Die in deren Schreiben vom 19.11.2013 enthaltenen vagen Zahlungsankündigungen reichen dem Kläger naturgemäß nicht aus.

Für die Kaufpreisverbindlichkeiten der Beklagten zu 1) haftet gemäß § 11 Abs. 2 GmbHG auch der Beklagte zu 2) jedenfalls deshalb, weil er bereits vor Eintragung der Beklagten zu 1) in das Handelsregister als Geschäftsführer für diese ohne Hinweis auf die fehlende Handelsregistereintragung gehandelt und die bisher nicht bezahlten Materialien bestellt hat.

Die Forderung des Klägers gegen die Beklagte zu 1) ist in Höhe eines Teilbetrages von 10.000 € durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Bremen vom 04.01.2013 (27 B 942/13) von der Ziegelwerke AG Stade gepfändet worden.

Die Ziegelwerke AG Stade hat den Kläger ermächtigt, auch diesen Teil seiner Forderung gerichtlich geltend zu machen.

Beweis: Anliegendes Schreiben der Ziegelwerke AG Stade vom 29.11.2013.

Dementsprechend wird insoweit Zahlung an die Ziegelwerke AG Stade beantragt.

Die Beklagten befinden sich spätestens seit dem 19.11.2013 mit den ausstehenden Zahlungen in Verzug, sodass sie entsprechende Verzugszinsen zu zahlen haben; eine Erhöhung dieser Zinsforderung bleibt vorbehalten.

Der Gerichtskostenvorschuss in Höhe von 1.323 € ist beigefügt.

gez. Reutenbach

Rechtsanwalt

Sehr geehrte Kursteilnehmerin, sehr geehrter Kursteilnehmer!

Die Lösung der Aufgabe sollte Ihnen eigentlich keine Schwierigkeiten bereitet haben: Falls Ihnen die hier relevanten mit der GmbH-Gründungs/Vorgesellschaft verbundenen Fragen nicht geläufig gewesen sein sollten, konnten Sie diese mit Hilfe des Palandt – zu § 705 BGB Rdnr. 5 – leicht klären. Diese Fundstelle konnten Sie notfalls auch über das Stichwortverzeichnis des Palandt ermitteln („GmbH, Vorgesellsch“); Sie sollten in der Klausur, wenn Sie zu einer Rechtsfrage auf Anhieb nichts finden, eben immer auch das Stichwortverzeichnis der zur Verfügung stehenden Kommentare heranziehen.

*Falls im Bearbeitungsvermerk – wie hier – lediglich ein „Gutachten“ gefordert wird, kann dieses Gutachten **einschichtig** aufgebaut und formuliert werden; ein relationsmäßig aufgebautes und durchgegliedertes Gutachten braucht nur dann erstellt zu werden, wenn ausdrücklich ein „relationsmäßiges Gutachten“ verlangt wird (Anders/Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 11. Aufl. 2012, Teil D Rdnr. 6 ff.).*

*Bei der Erstellung eines Gutachtens zur – wie hier – Beratung eines Mandanten hinsichtlich der Durchsetzung eines Anspruchs ist grundsätzlich zunächst zu klären, ob **überhaupt** ein Anspruch mit Erfolgsaussicht geltend gemacht – auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einwendungen des Anspruchsgegners, erforderlichenfalls auch bewiesen (Beweisprognose) – werden kann: **Sachprüfung**.*

Eine besondere „Prozessstation“ zu Beginn des Gutachtens ist daher – anders als bei einem Gutachten aus Richtersicht – in der Regel nicht zu bilden: Erst wenn feststeht, dass überhaupt ein Anspruch mit Erfolgsaussicht geltend gemacht werden kann, stellt sich für den Anwalt die Frage, wie dieser Anspruch auch prozessual durchgesetzt werden kann, d.h. welche prozessualen Voraussetzungen erforderlich sind bzw. beachtet oder noch geschaffen werden müssen, was in der Regel im Rahmen der Überlegungen zum vorzuschlagenden prozessualen Vorgehen zu erörtern ist.

Der Mandant kann im Gutachten als „Mandant“; aber auch als „Herr Lenke“ bezeichnet werden, wobei aber durchgehend eine einheitliche Bezeichnung verwendet werden muss; in der Klageschrift muss er aber zwingend mit der prozessualen Bezeichnung „Kläger“ bezeichnet werden.

Monika Geller/Günter Marschollek



Bestellschein Klausuren 2. Staatsexamen

Bestellung nur über den Verlag oder www.alpmann-schmidt.de möglich!

I. Klausuren ohne Korrektur

Ich bestelle die Klausuren zur Vorbereitung auf das

2. Juristische Examen ab dem 01. 201.....

- Postversand 26,00 € mtl.
 Online 23,00 € mtl.

Für die öffentlich-rechtlichen Klausuren = D-Klausuren im
 2. Staatsexamen wählen Sie bitte das Landesrecht

- BW Berlin HH/SH HE
 Nds NRW Rh-Pf Saar

- Zu den Klausuren zum 2. Juristischen Staatsexamen bestelle ich die **öffentl.-rechtl. Klausuren** zum **1. Juristischen Examen** (erscheinen alle 8 Wochen) nach dem Landesrecht von als PDF-Datei zum Download für 2,00 € mtl. zusätzlich.

Die **landesrechtlichen Klausuren für das 1. Examen und das 2. Staatsexamen** sowie die **Spezialklausuren für das 2. Staatsexamen** erhalten Sie – unabhängig davon, ob Sie am Postversand- oder Online-Klausurenkurs teilnehmen – regelmäßig über das Internet zum Download.

Sie erhalten die Lösungen 2 Wochen nach Erscheinen des Falltextes bzw. des Aktenauszuges.

Beim **Online-Kurs** wird der Klausurensatz ausschließlich als PDF-Download zu Beginn einer jeden Woche auf unserer Homepage www.alpmann-schmidt.de zur Verfügung gestellt. Die Dateigrößen variieren und können für Falltexte bis zu 200 KB und für Lösungen bis zu 280 KB betragen. Weitere Informationen zum Download entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

Bitte beachten Sie: Aufgrund des Dokumentschutzes können die Klausurlösungen nur mit dem Adobe Reader geöffnet werden. Dieser benötigt zum Anzeigen der Lösungen ein Plug-In, welches bei Bedarf normalerweise automatisch installiert wird. Sollte die automatische Installation fehlschlagen, können Sie das Plug-In von unserer Homepage herunterladen und manuell installieren. **Auf öffentlichen Rechnern (z.B. Uni, Internetcafe) kann in den meisten Fällen das Plug-In nicht installiert werden, da die hierfür erforderlichen Administrationsrechte fehlen.**

Lieferungs- und Vertragsbedingungen: Der Vertrag kommt zustande durch Übersenden der ersten Klausur. Die erste Lieferung erfolgt zu Beginn des auf die Bestellung folgenden Monats. Eine rückwirkende Lieferung ist leider nicht möglich. Die Versandkosten sind in der Monatsgebühr enthalten. Die Gebühren sind jeweils am 1. eines Monats unter Angabe der Kundennummer zu überweisen oder werden bei Erteilung einer SEPA-Lastschrift abgebucht. Preiserhöhungen bleiben vorbehalten und werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung. Alle Preise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Der Klausurenkurs ohne Korrektur kann schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

II. Klausurenkurs mit Korrektur

Ich bitte um Zusendung des Fernunterrichtsvertrags für den **Klausurenkurs** zur Vorbereitung auf das

- 2. Jur. Examen** 37,00 € mtl. / 34,00 € mtl. online

Vertragsformulare stehen auch zum Download auf unserer Homepage im Formular-Center bereit oder können per Telefon, Fax oder E-Mail angefordert werden.

III. Ich bitte um Zusendung einer Probeklausur

- für das **2. Juristische Examen**

Adressänderungen teilen Sie uns bitte 14 Tage im Voraus mit.

Kd.-Nr.:

Name:

Straße/Nr.:

PLZ/Ort:

Tel./Fax:

E-Mail:

Geb.-Datum:

Datum:

Unterschrift:

Für die Erteilung einer SEPA-Lastschrift beachten Sie bitte die Rückseite!

WIDERRUFSBELEHRUNG **Widerrufsrecht:** Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gem. Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 u. 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gem. § 312g Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Art. 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an: ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge, Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Alter Fischmarkt 8, 48143 Münster

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang. **Ende der Widerrufsbelehrung**

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Anschrift des Zahlungsempfängers

Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Alter Fischmarkt 8

48143 Münster

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE84ZZZ00000546992

Mandatsreferenz:

ist identisch mit Ihrer Kundennummer (siehe Bestätigungsschreiben oder Rechnung)

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige/Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger Alpmann und Schmidt, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Alpmann und Schmidt auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

Vorname

Nachname

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

IBAN des Zahlungspflichtigen:

BIC (8 oder 11 Stellen):

Ort: _____

Datum (TT/MM/JJJJ):

Unterschrift(en) der/des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

Abweichender Schuldner: Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Bestellung von / das Abonnement / den Vertrag mit

Vorname

Nachname



Fernunterrichtsvertrag

ALPMANN SCHMIDT

zwischen

Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Alter Fischmarkt 8
48143 Münster

Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Alter Fischmarkt 8
48143 Münster

Tel.: 0251-98109-0
Fax: 0251-98109-62

as.info@alpmann-schmidt.de
www.alpmann-schmidt.de

und dem Teilnehmer

Kunden-Nr.:

Wir bitten Sie, bei Zahlungen und Schriftverkehr
stets diese Nummer anzugeben
(falls vorhanden)

_____ (Name)

_____ (Vorname)

_____ (Straße, Hausnr.)

_____ (PLZ) _____ (Wohnort)

_____ (Telefon)

_____ (Geb. Datum)

_____ (E-Mail Adresse)

wird folgender Fernunterrichtsvertrag geschlossen:

1. Der Teilnehmer nimmt teil an dem **(bitte ankreuzen)**

- Postversand oder - Online

Klausurenkurs zur Vorbereitung auf das 2. Juristische Examen mit Korrektur

2. Ziel des Kurses ist es, den Teilnehmer auf die Prüfung zum 2. Juristischen Examen vorzubereiten, deren Vorbildungs- und Zulassungsvoraussetzungen sich im Einzelnen aus den Juristenausbildungsgesetzen der Länder ergeben. Der Klausurenkurs dient der Schulung zur Lösung von juristischen Sachverhalten, insbesondere der Anfertigung von Aufsichtsarbeiten, wie sie Bestandteil der schriftlichen Prüfung sind.
3. Jedem Teilnehmer wird wöchentlich ein Klausurensatz zur Verfügung gestellt.

a) Aufgaben:

aa) Jeder Klausurensatz enthält eine Standardklausur (i.d.R. einen Aktenauszug), und zwar abwechselnd

- aus dem Zivilrecht I (A-Klausur: Erkenntnisverfahren – Anwaltsklausur oder gerichtliche Entscheidung),
- aus dem Strafrecht (B-Klausur: Anklageschrift, Einstellungsverfügung),
- aus dem Zivilrecht II (C-Klausur: Zwangsvollstreckungsrecht – Anwaltsklausur oder gerichtliche Entscheidung),
- aus dem öffentlichen Recht (D-Klausur: verwaltungsgerichtliche und verwaltungsbehördliche Entscheidungen nach Bundesrecht oder verschiedenem Landesrecht).

bb) Zusätzlich erhalten Sie über das Internet unregelmäßig Spezialklausuren aus allen Rechtsgebieten zum Download als PDF-Datei.

(Zivilrecht: Relationsklausuren, Arbeitsrecht, FamFG-Klausuren
Strafrecht: Zusätzliche Anwalts-, Urteils- und Revisionsklausuren
Öffentliches Recht: nach dem Landesrecht **(bitte ankreuzen)**)

BW Berlin HH/SH Hess Nds NRW Rh-Pf Saar

Zu den Erscheinungsterminen der Klausuren (Landes- und Spezialklausuren), die ausschließlich im Internet zur Verfügung stehen, finden Sie einen Hinweis auf der gedruckten Klausur.

Sonderbezug öffentlich-rechtliche Klausuren 1. Examen

Im öffentlichen Recht liegt – wie im 1. Examen – auch im 2. Examen der Schwerpunkt bei den materiell-rechtlichen Problemen, wie sie in den öffentlich-rechtlichen Klausuren zur Vorbereitung auf das 1. Examen dargestellt werden. Der Kursteilnehmer kann diese alle 2 Wochen erscheinenden öffentlich-rechtlichen Klausuren zum 1. Examen als Ergänzung zu einem Sonderpreis von 2,00 € mtl. beziehen. Diese öffentlich-rechtlichen Klausuren stehen nach Anmeldung auf der Homepage (www.alpmann-schmidt.de) ausschließlich als PDF-Datei zum Download zur Verfügung (insoweit kein Postversand). Hierzu wird Ihnen eine entsprechende Zugangsberechtigung gestellt. Bezüglich des Dokumentschutzes verweisen wir auf Punkt 5b. Abs. 2.

Bestellungen für den Sonderbezug können bis zum 15. eines jeden Monats zum folgenden Monatsanfang berücksichtigt werden. Im Rahmen des **Sonderbezugs** erscheinen alle 8 Wochen Klausuren nach Landesrecht. Der Teilnehmer kann wählen zwischen Klausuren nach dem Landesrecht von Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (**Bitte unterstreichen**). Bei den öffentlich-rechtlichen Klausuren zum 1. Examen ist die Lösung 2 Wochen nach Erscheinen des Sachverhaltes ausschließlich auf der Homepage verfügbar.

b) Lösungen:

Jeder Klausurensatz enthält die Lösung zu dem jeweils 2 Wochen vorher ausgegebenen Sachverhalt.

c) Die zur Lösung der Klausuren erforderlichen Gesetzestexte werden nicht gestellt.

4. Der Teilnehmer kann pro Woche zu den Aktenauszügen seine Ausarbeitung zur Korrektur und Benotung einsenden. Es dürfen nur eigene, handschriftliche Ausarbeitungen des Klausurenkursteilnehmers zur Korrektur eingesandt werden. Es ist daher auch nicht gestattet, dass ein Teilnehmer anstelle seiner eigenen Lösung die eines Dritten einsendet; in diesem Fall besteht keine Pflicht zur Korrektur der eingesandten Ausarbeitung. Bei Einsendung der Ausarbeitung ist unbedingt darauf zu achten, dass Name, Anschrift, Kunden-Nr. und Klausur-Nr. aufgeführt sind. Adressänderungen teilen Sie uns bitte 2 Wochen im Voraus mit. Nur so kann sichergestellt werden, dass Zuordnung, Korrektur und Rücksendung problemlos funktionieren. Pressepostsendungen werden mit dem Nachsendeantrag der Post nicht weitergeleitet.

5a. Postversand-Klausurenkurs

Der Klausurensatz wird immer zu Beginn einer jeden Woche mit dem Versendungsweg „Pressepost“ abgeschickt. Der Postweg kann bis zu 5 Werktage betragen. Die erste Klausur erscheint am ersten Montag im Monat. Nicht erhaltene Lieferungen sind innerhalb von 4 Wochen zu reklamieren. Ausarbeitungen müssen 2 Wochen (Poststempel) nach Datum der Klausuraufgabe als Briefpost zurückgeschickt werden. Später zugestellte Ausarbeitungen sind von der Korrektur ausgeschlossen. Die vom Teilnehmer eingesandten Lösungen werden innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Abgabefrist korrigiert und anschließend zurückgesandt.

5b. Online-Klausurenkurs

Der Klausurensatz wird ausschließlich als PDF-Download zu Beginn einer jeden Woche auf unserer Homepage www.alpmann-schmidt.de zur Verfügung gestellt. Die erste Klausur erscheint am ersten Montag im Monat. Ausarbeitungen müssen 2 Wochen (Poststempel) nach Datum der Klausuraufgabe als Briefpost zurückgeschickt werden. Später zugestellte Ausarbeitungen sind von der Korrektur ausgeschlossen. Die vom Teilnehmer eingesandten Lösungen werden innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Abgabefrist korrigiert und anschließend per Post zurückgesandt.

Aufgrund des Dokumentschutzes können die Klausurlösungen nur mit dem Adobe Reader geöffnet werden. Dieser benötigt zum Anzeigen der Lösungen ein Plug-In, welches bei Bedarf normalerweise automatisch installiert wird. Sollte die automatische Installation fehlschlagen, können Sie das Plug-In von unserer Homepage herunterladen und manuell installieren. **Bitte beachten Sie: auf öffentlichen Rechnern (z.B. Uni, Internetcafe) kann in den meisten Fällen das Plug-In nicht installiert werden, da die hierfür erforderlichen Administrationsrechte fehlen.** Weitere Informationen entnehmen Sie bitte Seite 4.

6. Falls der Teilnehmer besondere Fragen hinsichtlich der technischen Abwicklung, zur Korrektur oder zur Lösung der Klausuren hat, kann er sich schriftlich an Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge in Münster wenden. Ein Anspruch auf persönliche oder telefonische Auskünfte besteht nicht.
7. Der Teilnehmer nimmt ab 01.an dem Klausurenkurs teil. Eine rückwirkende Lieferung der Klausuren ist nicht möglich. Der Vertrag läuft mindestens 2 Monate. Er kann jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Für die **Onlinekurs-Teilnehmer** ist zu beachten, dass die Klausuren nach Ablauf des Vertrages nicht mehr zum Download zur Verfügung stehen. Sollte der Kursteilnehmer länger als ein Jahr am Kurs teilnehmen, wird der Fernunterrichtsvertrag zu den dann gültigen Bedingungen fortgeführt. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG erfolgen. Das beiderseitige Recht, diesen Vertrag jederzeit aus wichtigen Gründen kündigen zu können, bleibt unberührt. Zur zeitnahen Bearbeitung der Kündigung wird der Teilnehmer gebeten, diese in einem separaten Schriftstück zuzusenden.

8. Die Gebühr beträgt monatlich:

- Postversand-Klausurenkurs 37,00 €
- Online-Klausurenkurs 34,00 €

Der Betrag ist jeweils am 1. eines jeden Monats zu zahlen.

Die Zahlungen sind unter Angabe der Kunden-Nr. auf nachstehendes Konto zu leisten:

Sparkasse Münsterland Ost IBAN: DE36 4005 0150 0000 2852 70 BIC: WELADED1MST

9. Falls der Kursteilnehmer in Zukunft anstelle des Klausurenkurses mit Korrektur die Klausuren ohne Korrektur beziehen will, so ist eine vorherige schriftliche Ummeldung notwendig. Diese ist bis zum 15. eines jeden Monats zum folgenden Monatsanfang möglich. Für die Umstellung vom Postversand-Klausurenkurs auf Online-Klausurenkurs bzw. Online-Klausurenkurs auf Postversand-Klausurenkurs bitten wir ebenfalls um schriftliche Ummeldung bis zum 15. des Vormonats. Ein eventuell bereits zuviel gezahlter Betrag wird verrechnet bzw. erstattet. Falls keine Ummeldung erfolgt, ist die Gebühr für den Klausurenkurs mit Korrektur auch dann zu zahlen, wenn der Teilnehmer keine Ausarbeitungen zur Korrektur eingesandt hat.
10. Wir weisen darauf hin, dass die PDF-Dateien mit einem Kopierschutz versehen sind und dass durch die Nutzung des Internets (etwa durch einen Zugangsprovider) weitere Kosten entstehen. Diese Kosten trägt der Kursteilnehmer; sie werden nicht durch Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge übernommen. Die Dateigrößen variieren und können für Falltexte bis zu ca. 200 KB betragen, für Lösungen bis zu ca. 280 KB. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf unserer Homepage.
11. Für Streitigkeiten aus dem Fernunterrichtsvertrag oder über das Bestehen eines solchen Vertrages ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Teilnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
12. Mit der Unterschrift unter diesem Vertrag bestätigt der Kursteilnehmer, dass er ein Doppel dieser Vertragsurkunde erhalten hat. Senden Sie uns bitte **ein** mit Ihren Unterschriften versehenes Exemplar dieses Vertrages bis zum 25. des Vormonats Ihres gewünschten Teilnahmebeginns zurück.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Teilnehmers)

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor Ihnen eine deutlich lesbare Abschrift der Urkunde ausgehändigt wurde und nicht vor Zugang der ersten Lieferung des Lehrmaterials. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Alter Fischmarkt 8, 48143 Münster

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise:

Der Wert der Überlassung, des Gebrauchs oder der Benutzung der Sachen oder der Erteilung des Unterrichts bis zur Ausübung des Widerrufs ist nicht zu vergüten (§ 4 Abs. 3 FernUSG). Das Widerrufsrecht erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die Vertragsparteien den Fernunterrichtsvertrag vollständig erfüllt haben, spätestens jedoch mit Ablauf des ersten Halbjahres nach Eingang der ersten Lieferung (§ 4 Abs. 2 FernUSG).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Teilnehmers)

Und so erfolgt der Zugang zu den PDF-Downloads:

Schnellzugriff

Skripten

Klausuren

Klausurendownload

1 Onlinekurs (1. und 2. Examen)

Für Teilnehmer der mündlichen Kurse

3 1. Examen Landesrecht (auch Sonderbezug 2. Examen)

2 2. Examen Landesrecht / Spezialklausuren

Rechtsprechungs-Übersicht (RÜ)

Aufbauschemata

Definitionen

Cards

Online Lernkarten

Prüfungsprotokolle / Kurzvorträge

LL.M. - Programme

Hinweise PDF-Downloads

@ Urteile

AS Repetitorium

AS Assessor Crashkurs NRW

Nach Anmeldung auf unserer Homepage (www.alpmann-schmidt.de) klappen Sie im Schnellzugriff am linken Seitenrand durch Anklicken des Punktes „Klausurendownloads“ das Untermenü auf.

Hier wählen Sie bitte aus:

- als Bezieher des **Online-Klausurenkurses** den Unterpunkt „Onlinekurs (1. und 2. Examen)“ **1**
- „2. Examen Landesrecht/Spezialklausuren“ zum Download für **Postversandkunden** **2**
- als Bezieher des **Postversandkurses mit Sonderbezug 1. Examen** für die **landesrechtlichen Klausuren des 1. Examens** den Punkt „1. Examen Landesrecht“ **3**

Sie erhalten dann Zugriff auf die Klausuren, die in Verbindung mit Ihrem Abonnement zur Verfügung stehen.

Sollte Ihnen Ihr Kennwort nicht bekannt sein, nutzen Sie bitte die „Kennwort-vergessen-Funktion“ im Login-Bereich. Alternativ können Sie Ihr Kennwort auch per E-Mail an as.info@alpmann-schmidt.de oder telefonisch werktags zwischen 08.30 Uhr und 17.00 Uhr unter der Rufnummer 0251 – 98109-38 anfordern.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg im Referendariat und hoffen, dass unsere Klausuren Ihre Zustimmung finden werden.

Ihr Verlag Alpmann und Schmidt